

Verein für Leibesübungen 1938 e.V. Senden



Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

Der 1938 gegründete Verein trägt den Namen "Verein für Leibesübungen 1938 e.V. Senden".

Er ist unter der Nr. 227 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüdinghausen eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Senden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Vereinsfarben sind blau - weiß.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist unter Beachtung der Grundsätze eines freiheitlich demokratischen Rechtsstaates:

die Förderung und Pflege des Sports und der sportlichen Jugendhilfe durch körperliche Betätigung zur Gesunderhaltung und Lebensfreude,

die Pflege von Geselligkeit und Gemeinschaft,

die Zusammenarbeit mit sportlichen Organisationen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Die Gemeinnützigkeit wird durch Einhaltung der hierzu erlassenen Gesetze und Verordnungen gewährleistet.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entstandene Kosten können erstattet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die zum Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in Fachverbänden

Der Verein kann die Mitgliedschaft in den einzelnen Fachverbänden erwerben. Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt.

Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Fachverbänden nach sich, wenn dies die jeweilige Fachverbandssatzung vorsieht.

§ 4 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die an den sportlichen Veranstaltungen und Übungsstunden aktiv teilnehmen, sowie Schiedsrichter, die im Besitz eines Schiedsrichterausweises sind.

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht sportlich im Verein betätigen, sich aber den Interessen des Vereins widmen.

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich besonderer Verdienste um den Verein oder den Sport verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Hierzu ist eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes abzugeben.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Eintritt vollzieht sich rückwirkend zum 1. des Monats, in dem die Beitrittserklärung unterzeichnet worden ist.

Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, ist dies dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief unter Angabe von Gründen bekanntzugeben. Der Beschluß gilt als zugegangen, wenn seit der Aufgabe zur Post zwei Tage verstrichen sind. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann der Betroffene innerhalb einer Frist von

zwei Wochen ab Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand Einspruch einlegen.

Ist rechtzeitig Einspruch eingelegt, hat der Vorstand innerhalb eines Monats ab Zugang des Einspruchsschreibens eine Sitzung des Ältestenrates zur Entscheidung über den Einspruch einzuberufen. Zwischen Einberufung und dem Tag der Sitzung des Ältestenrates darf höchstens ein Zeitraum von zwei Wochen liegen. Geschieht die Einberufung nicht, so gilt die Ablehnung der Aufnahme als nicht erfolgt.

Der Eintritt vollzieht sich in diesem Fall rückwirkend zum 1. des Monats, in welchem die Frist zur Einberufung der Sitzung des Ältestenrates abläuft.

Wird der Ablehnungsbeschluss vom Ältestenrat aufgehoben, vollzieht sich der Eintritt rückwirkend zum 1. des Monats, in welchem die Beschlußfassung des Ältestenrates erfolgt. Die Bestätigung der Ablehnung durch den Ältestenrat ist nicht anfechtbar.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

mit dem Tod des Mitgliedes

durch freiwilligen Austritt

durch Streichung der Mitgliedschaft

durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt ist nur zum Ende eines Quartals zulässig.

Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit der Zahlung der Beiträge, Umlagen, Sonderzahlungen oder anderer beschlossener Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist und dieser Rückstand trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von einem Monat nach Absendung der Mahnung vollständig ausgeglichen ist. Die Mahnung muss schriftlich erfolgen und an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein. In der Mahnung ist auf die mögliche Streichung der Mitgliedschaft hinzuweisen.

Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und wird zum Schluss des Monats wirksam, in dem die Beschlussfassung erfolgt ist. Die Streichung ist dem Betroffenen mitzuteilen. Ein vereinsinternes Rechtsmittel ist nicht gegeben.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied gegen Vereinsinteressen oder die Satzung grob verstoßen oder dem Ansehen des Vereins schwer geschadet hat.

Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied innerhalb einer Frist von drei Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Der Beschluss gilt als zugegangen, wenn seit der Aufgabe zur Post zwei Tage verstrichen sind.

Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats ab Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand Einspruch einlegen.

Ist rechtzeitig Einspruch eingelegt, hat der Vorstand innerhalb eines Monats ab Zugang des Einspruchs eine Sitzung des Ältestenrates zur Entscheidung über den Einspruch einzuberufen. Zwischen Einberufung und dem Tag der Sitzung des Ältestenrates darf höchstens ein Zeitraum von zwei Wochen liegen. Geschieht die Einberufung nicht, so gilt der Ausschluss als nicht erfolgt.

Der Ausschluss wird wirksam, wenn kein Einspruch oder dieser verspätet eingelegt ist, zum Schluss des Monats, in dem die Einspruchsfrist abläuft, im übrigen zum Schluss des Monats, in welchem die Beschlussfassung des Ältestenrates erfolgt.

Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Ältestenrates ist nicht gegeben.

§ 7 Beiträge, Umlagen, Sonderzahlungen

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

Für minderjährige Mitglieder sind geringere Beiträge unter der Beachtung der jeweiligen Mindestsätze der Verbandsbestimmungen festzusetzen.

Zur Deckung besonderer Aufwendungen können Umlagen erhoben werden. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

Jede Abteilung kann zur Deckung abteilungsinterner Aufwendungen Sonderzahlungen nach den für sie geltenden Ordnungen beschließen.

Bei besonderen Umständen können sonstige Zahlungsverpflichtungen festgesetzt werden. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind von den vorgenannten Zahlungen befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

der Vorstand,

der erweiterte Vorstand,

die Kassenprüfer,

der Ältestenrat,

die Abteilungen und die Vereinsjugend,

die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:
dem Vorsitzenden,
dem Vertreter,
dem Geschäftsführer und
dem Kassierer.

Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur voll geschäftsfähige Vereinsmitglieder. Scheidet während der Amtsperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, kann der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer bestimmen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist innerhalb der durch die Satzung gezogenen Grenzen für alle Vereinsangelegenheiten zuständig. Er überwacht die Einhaltung der Satzung und Ordnungen und die Ausführung aller Vereins- und Vorstandsbeschlüsse. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Ältestenrates einzuberufen und deren Tagesordnung festzusetzen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in entsprechender Anwendung des § 12 der Satzung.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig.

§ 11 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem Vorstand,
dem zweiten Geschäftsführer, dem zweiten Kassierer,
den Leitern der Abteilungen,
den Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses,
dem Sozialwart,
dem Ältestenrat,
bis zu drei Beisitzern

Der erweiterte Vorstand berät und unterstützt den Vorstand bei seinen Aufgaben.

§ 12 Sitzungen, Beschlussfassung, Beurkundung

Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt.

Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens jedoch quartalsmäßig statt.

Die Sitzungen sind vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dem Geschäftsführer schriftlich, mündlich oder fernmündlich einzuberufen. Eine Einberufungsfrist von zwei Tagen ist einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse werden in einem Protokoll beurkundet.

§ 13 Vertreter des Geschäftsführers und Kassierers

Für den Geschäftsführer und den Kassierer werden nach den Bestimmungen des § 9 der Satzung Vertreter gewählt.

§ 14 Abteilungen

Abteilungen werden durch Beschluss des erweiterten Vorstandes gegründet. In ihnen sind die aktiven Mitglieder zusammengefasst. Passive Mitglieder können sich einzelnen Abteilungen anschließen, müssen jedoch Mitglied des Vereins sein. Die Abteilungen regeln ihre Aufgaben nach den sich selbst gegebenen Ordnungen selbständig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Abteilungen sind für ihre Beschlüsse dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Der Vorstand kann die Durchführung von Beschlüssen im Interesse des Vereins untersagen.

§ 15 Vereinsjugend

Mitglieder der Vereinsjugend (Jugendabteilung) sind alle Jugendlichen, sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig nach den Richtlinien der Jugendordnung. Der nach der Jugendordnung zu wählende Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten, die die Vereinsjugend betreffen. Er entscheidet über die der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

§ 16 Sozialwart

Der Sozialwart wird nach den Bestimmungen des § 9 der Satzung gewählt.

§ 17 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus vier Mitgliedern. Er wird nach den Bestimmungen des § 9 der Satzung gewählt. Der Vorsitzende des Ältestenrates wird von den Mitgliedern des Ältestenrates gewählt.

Der Ältestenrat übernimmt Schlichtungsfunktionen bei Streitigkeiten innerhalb oder zwischen Organen des Vereins. Er entscheidet weiterhin über die nach dieser Satzung eingelegten Rechtsmittel.

Der Ältestenrat ist vom Vorstand bei Bedarf schriftlich, mündlich oder fernmündlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Tagen einzuberufen. Die Tagesordnung ist vom Vorstand festzusetzen und bekanntzugeben.

Der Ältestenrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit.

An Sitzungen des Ältestenrates können Mitglieder des Vorstandes teilnehmen, es sei denn, dass zur Abstimmung stehende Fragen sie persönlich betreffen.

§ 18 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,

der Abteilungen und der Kassenprüfer,

die Entlastung der von ihr zu wählenden Mitglieder des Vorstandes bzw. des erweiterten Vorstandes,

Wahlen und Abberufungen der von ihr zu wählenden Mitglieder des Vorstandes

bzw. des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer,

Wahlen der Mitglieder des Ältestenrates,

Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge in einer Beitragsordnung,

Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Umlagen und sonstigen Zahlungen,

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,

Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 19 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im März statt. Die Ladung dazu erfolgt durch Aushang im Fenster des Geschäftszimmers des Vereins, das sich im Sportpark Senden befindet. Der Aushang muss dort in der Zeit vom 1. Januar bis zum Termin der Mitgliederversammlung durchgehend erfolgen. Die Vereinsmitglieder, die nicht in der politischen Gemeinde Senden wohnen, werden schriftlich geladen.

Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, dies mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks bei dem Vorstand beantragen oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll. In diesen Fällen sind alle Mitglieder schriftlich zu laden.

§ 20 Nachträgliche Änderung der Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beim Vorstand beantragen.

Die ergänzte Tagesordnung ist in der Versammlung bekanntzugeben.

Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die nach Ablauf der Frist oder in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 21 Leitung, Beschlussfassung und Beurkundung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Geschäftsführer geleitet. Bei deren Verhinderung bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Bei der Wahl des Vorsitzenden wird die Leitung einem Wahlleiter für die Dauer des Wahlganges und die vorhergehende Diskussion übertragen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes voll geschäftsfähige Mitglied hat eine Stimme. Bei juristischen Personen ist ein bevollmächtigter Vertreter mit einer Stimme stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Nicht stimmberechtigte Mitglieder haben ein Zutritts- und Fragerecht.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Sie müssen geheim durchgeführt werden, wenn stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 und zur Auflösung des Vereins von 4/5 der Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Wahlen sind als Einzelwahlen durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten und zweit höchsten Stimmenzahl statt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll beurkundet.

Den Protokollführer bestimmt der Versammlungsleiter.

Die Unterzeichnung des Protokolls erfolgt durch den Protokollführer und dem Versammlungsleiter. Werden mehrere Versammlungsleiter tätig, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter das gesamte Protokoll.

§ 22 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Liquidation durch die Mitglieder des Vorstandes.

Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen fällt nach Beendigung der Liquidation an die Gemeinde Senden mit der Auflage, es zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

Die vorstehenden Satzungsparagrafen wurden in der Mitgliederversammlung vom 11. März 2005 beschlossen und treten an die Stelle der Satzung vom 16. März 1991.

1. Vorsitzender
(Helmut Ingelmann)

2. Vorsitzender
(Taylan Berik)

Anhang
JUGENDORDNUNG



JUGENDORDNUNG

der Jugendabteilung des VfL Senden

§1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des VfL Senden sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§2

Aufgaben

Die Jugendabteilung des VfL Senden führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der VfL Jugendabteilung sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit
- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

§3

Organe

Organe der Jugend des VfL Senden sind:
der Vereins Jugendtag

der Vereins Jugendausschuss

§4

Vereinsjugendtag

- a) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend des VfL Senden. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
- b) Aufgaben der Vereins Jugendtage sind:
 - b.1 Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins Jugendausschusses.
 - b.2 Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereins Jugendausschusses.
 - b.3 Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes.
 - b.4 Entlastung des Vereins Jugendausschusses.
 - b.5 Wahl des Vereinsjugendausschusses.
 - b.6 Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang einberufen.
Auf Antrag von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder

des Vereinsjugendtages oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

- d) Der Vereinsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- e) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- f) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung. Sie haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§5

Vereinsjugendausschuss

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
dem Vorsitzenden (Vorsitzende)
seinem Stellvertreter (Stellvertreterin)
1. Beisitzer
2. Beisitzer
Jugendvertreter
und dessen Stellvertreter
- b) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss max. 3 weitere Mitarbeiter berufen.
Die berufenen Mitarbeiter sind für die Dauer ihrer Berufung Vollmitglieder des Jugendausschusses.
- c) c.1 Der Jugendausschuss kann Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.
c.2 Delegierte zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, werden vom Jugendausschuss mit einfacher Mehrheit gewählt.
- d) Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die

Interessen der Vereinsjugend nach innen und aussen.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.

- e) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereins Jugendausschusses im Amt.
- f) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- g) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereins Jugendtages.
Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereins Jugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- h) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- i) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der, der Jugendabteilung zufliegenden Mittel.
- j) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Sitzung, über die ein Protokoll zu führen ist.
- k) Bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Jugendausschuss-Mitglieder sind alle Beschlüsse, die mit einfacher Mehrheit *gefasst* werden - bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden - verbindlich.

§6

VfL Senden Wettkampfordnung, Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Wettkampfordnung oder die Spielordnung des FLVW.

§7

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereins Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

ANMERKUNG

Die Absätze g) und i) im §5 müssen verbindlich in die Hauptsatzung des Vereins aufgenommen werden.

Senden den 28.09.1989

(Jugendausschuss Vorsitzende)

(Stellvertreter)

Genehmigt vom Hauptvorstand

(1. Vorsitzender)